

A 96 - 05476

# Statut Des Maiunterstützungsfonds im Regierungsbezirk Magdeburg.



## § 1.

In Beginn eines jeden Jahres haben die örtlichen Organisationen der Partei und der Gewerkschaften gemeinsam eine Kommission einzusetzen, der die Regelung der Waise am Ort im Sinne der Beschlüsse der Parteitage und Gewerkschaftskongresse obliegt.

## § 2.

Diese Kommission ist zu gleichen Teilen aus Vertretern der Partei- und Gewerkschaftsorganisationen zu bilden. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Kommission gewählt.

## § 3.

Werden infolge der Teilnahme an der Waise Mitglieder der Partei oder einer Gewerkschaft ausgesperrt, so kann ihnen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Unterstützung gezahlt werden. Die Festsetzung der Dauer wie die Höhe der Unterstützung geschieht unter Mitwirkung der örtlichen Kommission durch die Bezirkskommission.

## § 4.

Aussperrte, die durch ihre Gewerkschaft unterstützt werden, können aus dem Waisenfonds keine Unterstützung erhalten. Aussperrte, die zugleich in der Partei wie in der Gewerkschaft Mit-

L. 4500

A 96 - 05476

# Statut Des Maiunterstützungsfonds im Regierungsbezirk Magdeburg.



## § 1.

Zu Beginn eines jeden Jahres haben die örtlichen Organisationen der Partei und der Gewerkschaften gemeinsam eine Kommission einzusetzen, der die Regelung der Maifeier am Ort im Sinne der Beschlüsse der Parteitage und Gewerkschaftskongresse obliegt.

## § 2.

Diese Kommission ist zu gleichen Teilen aus Vertretern der Partei- und Gewerkschaftsorganisationen zu bilden. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Kommission gewählt.

## § 3.

Werden infolge der Teilnahme an der Maifeier Mitglieder der Partei oder einer Gewerkschaft ausgesperrt, so kann ihnen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Unterstützung gezahlt werden. Die Bemessung der Dauer wie die Höhe der Unterstützung geschieht unter Mitwirkung der örtlichen Kommission durch die Bezirkskommission.

## § 4.

Ausgesperrte, die durch ihre Gewerkschaft unterstützt werden, können aus dem Maifonds keine Unterstützung erhalten. Ausgesperrte, die zugleich in der Partei wie in der Gewerkschaft Mit-

*Immt 4500*

glied sind, können nicht doppelt unterstützt werden. Die Unterstützung kann vom Beginn des 8. Tages nach Eintritt der Aussperrung gezahlt werden.

#### § 5.

Für den Regierungsbezirk Magdeburg wird ein Maimarktfonds gebildet. Alle Partei- und Gewerkschaftsorganisationen des Bezirks sind diesem Fonds angeschlossen. Dem Fonds fließen zu: 1. die Gelder, die als Tagesverdienst vom 1. Mai von Parteimitgliedern im Sinne des Beschlusses des Nürnberger Parteitags abzuliefern sind, 2. die schon vorhandenen Maimarktfonds der einzelnen Orte, 3. die durch den Verkauf von Maimarken erzielten Gelder, 4. alle für die Zwecke der Maimarktfest gesammelten Gelder, 5. sonstige Zuwendungen.

Die Bezirkskommission hat Maimarken den örtlichen Kommissionen zum Vertrieb zuzustellen. Die örtlichen Kommissionen rechnen über den Vertrieb vierteljährlich mit der Bezirkskommission ab. Die aus dem Vertrieb der Maimarken erzielten Gelder sind in vollem Umfang den Bezirksfonds mit der vierteljährlichen Abrechnung zuzuführen.

#### § 6.

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Bezirkskommission für die Regelung der Maimarktfest. Diese Kommission wird gebildet durch je drei Vertreter des sozialdemokratischen Bezirksverbandes Magdeburg, die vom Bezirksausschuß alljährlich gewählt werden, und des Vorortkartells der Gewerkschaften für die Provinz Sachsen und Anhalt. Die Kommission bestimmt ihren Vorsitzenden selbst. Sie ist jedes Jahr neu zu wählen. Sie hat die Aufgabe, die Durchführung der Beschlüsse der Parteitage und Gewerkschaftskongresse über die Maimarktfest in allen Orten des Regierungsbezirks Magdeburg anzu-

regen und zu überwachen. Ihr obliegt die Verwaltung des Maimarktfonds, dessen Ansammlung und Verwendung.

#### § 7.

Reichen die Mittel des Fonds zur Deckung der Unterstützungsansprüche nicht aus, so entscheidet die örtliche Kommission nach Rücksprache mit den örtlichen Partei- und Gewerkschaftsorganisationen, inwieweit die Ortsklassen zur Deckung herangezogen werden können.

#### § 8.

Gegen die Beschlüsse der örtlichen Kommissionen ist die Berufung an die Bezirkskommission zulässig. Diese hat die Streitfälle einer gemeinsamen Sitzung des Bezirksvorstandes und des Vorortkartellvorstandes zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Daselbe gilt von Beschwerden, die sich gegen eine örtliche oder gegen die Bezirkskommission richten.

#### § 9.

Ueber die Verwaltung des Fonds hat die Bezirkskommission alljährlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist in dem Jahresbericht des Sekretärs mit zu veröffentlichen. Die Revision des Fonds erfolgt durch die Revisoren des Bezirksverbandes und des Vorortkartells.

## Instruktion.

Die Adresse der Bezirkskommission ist  
Herrn Weims, Magdeburg, Gr. Münzstr. 3 (Telephon 1209).

Alle Anfragen, Briefe, Bestellungen auf Maimarken, Abrechnungen usw. sind an die vorstehende Adresse zu richten.

Alle Geldsendungen sind zu adressieren:

Herrmann Giesecke, Magdeburg, Gr. Münzstr. 3, II.

In der ersten Woche nach Vierteljahrsschluß stellt die örtliche Kommission die Abrechnung auf und legt sie zur Revision vor. Nicht revidierte Abrechnungen werden zurückgesandt. Die Bezirkskommission hat Maimarken à 10 Pfg., 25 Pfg. und 50 Pfg. herausgegeben.

Jede örtliche Maifestkommission ist verpflichtet, die Adressen der in der Arbeiterbewegung angestellten Parteimitglieder der Bezirkskommission im März eines jeden Jahres erneut mitzuteilen.

Wenn aus Anlaß der Maifeier es in irgendeinem Betriebe zu Differenzen kommt, so ist die Bezirkskommission sofort zu benachrichtigen.

Die örtlichen Maifestkommissionen sind verpflichtet, zwei Wochen vor dem 1. Mai der Bezirkskommission mitzuteilen, ob und in welchen Betrieben die Maifeier durch Arbeitsruhe begangen werden soll.



A 96 - 05476

